

06.04.2022

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

Ein Denkmalschutzgesetz, das kein Denkmal schützt, ist abzulehnen!

zu dem „**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG)**“

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/16518

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Drucksache 17/16947

I. Ausgangslage

Sehr kurz vor Ende der Legislatur hat die Landesregierung einen Gesetzesentwurf für ein neues Denkmalschutzgesetz eingebracht. Er soll das seit 1980 bestehende und als Parlamentsgesetz beschlossene Denkmalschutzgesetz ersetzen. Schon die massive Kritik an den zwei, zuvor eingereichten Referentenentwürfen, sorgte dafür, dass diese zugrückgezogen wurden. Mehr als 20 000 Bürgerinnen und Bürger, die für einen guten und starken Denkmalschutz sich einsetzen, unterzeichneten daraufhin eine Petition. Die Unterschriften wurden am 1.12.2021 vor dem Landtag übergeben, wahr- und ernst genommen wurde diese Kritik seitens der Landesregierung leider nicht.

Die in der Sachverständigenanhörung am 18.03.22 erneute vielfache vorgebrachte massive Kritik am eingebrachten Gesetzesentwurf beweist: Spätestens nach dieser Anhörung muss allen klar sein, dass dieser Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes eklatante fachliche Mängel aufweist.

Unabhängig von der Frage der inhaltlichen Güte dieses Gesetzes ist und bleibt das Beratungsverfahren kurz vor Ende der Legislatur zu kritisieren. Ein solch wichtiges und umfassendes Gesetz wurde dem Landtag erst mit Schreiben vom 08.02.2022 zugeleitet und ohne Aussprache im Plenum am 16.02.2022 eingebracht. Den Sachverständigen blieben nur vier Wochen, um die hochkomplexe Materie zwecks einer parlamentarischen Beratung zu bearbeiten und zu bewerten. Auch wurde das Gesetz dem Landtag als neues Gesetz zugeleitet, ohne dass die Drucksache eine bei Gesetzesänderungen übliche Gegenüberstellung in Form einer Synopse oder Ähnlichem enthielt. Dies erschwerte es Abgeordneten wie auch den Sachverständigen den Gesetzesentwurf für die Anhörung und weitere fachliche Auseinandersetzung schnell und effektiv aufzuarbeiten. Ein solches Verhalten wird der Bedeutung des Denkmalschutzes nicht ansatzweise gerecht. Bei dem Ursprungsgesetz handelt es sich um ein sogen.

Datum des Originals: 06.04.2022/Ausgegeben: 06.04.2022

Parlamentsgesetz. Bedauerlicherweise haben die Regierungsfractionen das Angebot der demokratischen Fractionen nicht aufgenommen, eine Evaluierung aus dem Parlament vorzunehmen.

Zu den wesentlichen inhaltlichen Kritikpunkten:

Der Gesetzesentwurf ist Symbolpolitik! Im Gesetzesentwurf wird normiert „*insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen*“. All diese Belange sind bereits unter der aktuellen Rechtslage bei einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen und benötigen keiner neuen rechtlichen Darstellung.

Mit dieser Neuregelung kommt es zu keiner rechtlichen Veränderung. Die Darstellung, dass mit diesem Gesetzesentwurf Barrierefreiheit und Klimaschutz im Denkmalschutz eine neue zentrale und stärkere Position erhalten würde, ist deshalb nicht richtig.

Ferner wird behauptet, dass viele Denkmäler nicht genutzt werden würden. Die allermeisten Denkmäler befinden sich in einer Nutzung und stehen folglich nicht leer, die Leerstandsquote sei jedenfalls nicht höher als bei anderen Gebäuden. Von den Sachverständigen wurde eindeutig herausgearbeitet, dass das Wohnen in einem Denkmal unter der momentanen Rechtslage eine Selbstverständlichkeit ist und dass Denkmäler momentan keinesfalls nicht oder nur begrenzt genutzt würden.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt: Das Gesetz würde den Denkmalschutz und besonders die kleinen Denkmalschutzbehörden am Ende schwächen! Durch den Entwurf werden den unteren Denkmalschutzbehörden Aufgaben übertragen, welche insbesondere kleinere Kommunen personell wie auch fachlich gar nicht erfüllen können. Die kleineren Denkmalschutzbehörden sind personell nicht so ausgestattet, um die Aufgaben im Sinne des Denkmalschutzes zu erfüllen. In kleineren Kommunen gäbe es häufig nur Stellenanteile für die Belange des Denkmalschutzes.

Bestärkt wird dieser Kritikpunkt auch durch die Regelung des § 24 Abs. 3 DSchG -E. Danach könnten die Unteren Denkmalschutzbehörden wieder zu einer Benehmenserstellung mit den Denkmalfachämtern verpflichtet werden, wenn sie nicht angemessen ausgestattet seien. Der Gesetzesentwurf lässt offen, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien über die Angemessenheit entschieden wird und wann dies der Fall ist. Als eine weitere Folge wird von Sachverständigen befürchtet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich bei anderen angemessen ausgestatteten Behörden im Sinne des § 24 Abs.3 DSchG- E bewerben würden, um mehr Verantwortung tragen zu können. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels würde ein solches Verfahren die kleineren Behörden unter massiven Druck setzen und durch einen etwaigen Verlust der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Denkmalschutz besonders bei kleinen Kommunen weiter gefährden.

II. Der Landtag stellt fest:

- dass Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen Verfassungsrang hat.
- dass die Art und Weise der Beratung des Gesetzesentwurfes diesem Verfassungsrang und der Bedeutung des Denkmalschutzes in NRW nicht gerecht wird.
- dass der eingebrachte Gesetzesentwurf ungeeignet ist, um den Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

- dass die Landesregierung sich nicht ausreichend mit der Kritik der Fachwelt an dem Gesetzesentwurf befasst hat.
- dass bereits unter der bestehenden Rechtslage Belange des Klimaschutzes und der Barrierefreiheit im Denkmalschutz ausreichend berücksichtigt werden.
- dass insbesondere die unklaren Bestimmungen zur Benennungsherstellung den Denkmalschutz und besonders die kleinen Denkmalschutzbehörden schwächt!

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- den Entwurf des Denkmalschutzgesetzes zurückzuziehen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Andreas Becker

und Fraktion